



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €  
 Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 16

Bayreuth, 26. August 2019

**Vollzug der Wassergesetze;  
 Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
 für die Altenploser und Unterwaizer  
 Quelle durch Heinersreuth**

### Verordnung

**Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über die Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die Altenploser und Unterwaizer Quelle in den gemeindefreien Gebieten und Gemarkungen Heinersreuther Forst und Forst Neustädtlein am Forst sowie in den Gemarkungen Altenplos und Unterwaiz, Gemeinde Heinersreuth, zur Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Heinersreuth**

Vom 31. Juli 2019

Das Landratsamt Bayreuth erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771), in Verbindung mit Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-U) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48), folgende

### Verordnung:

#### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung für die Gemeinde Heinersreuth wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2

#### Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- zwei Fassungsbereichen (Zone I)
- einer gemeinsamen engeren Schutzzone (Zone II)
- einer gemeinsamen weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Quelle Altenplos liegt auf dem Grundstück Flnr. 244/2, Gemarkung Altenplos, Gemeinde Heinersreuth.

Die Quelle Unterwaiz liegt auf dem

Grundstück Flnr. 363/1, Gemarkung Unterwaiz, Gemeinde Heinersreuth.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Bayreuth und bei der Gemeinde Heinersreuth niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze;  
 Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Altenploser und Unterwaizer Quelle durch Heinersreuth

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen:

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>
<b>1.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	<b>verboten</b>		<b>verboten wie Nr. 1.2</b>
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	<b>verboten</b>	<b>verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- auf Grün-/Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar</li> <li>- auf Brachland</li> </ul> <b>verboten, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist</b>	

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *	verboten		
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *	verboten		
1.6	Lagern von Wirtschaftsdün-ger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gär-futterbereitung zu errichten oder zu erweitern *	verboten		
1.8	Gärfutterbereitung in orts-veränderlichen Anlagen	verboten		
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *	verboten		
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1 Ziffer 1	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	verboten		---
1.12	Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzen-schutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln aus Luftfahr-zeugen oder zur Bodenent-seuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaft-lich oder gärtnerisch ge-nutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreit
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Ziffer 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.19	Kahlschlag größer als 3.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung (s. Anlage 1 Ziffer 3)	verboten	verboten. Nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder Schädlingsbefall ist die Maßnahme unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Dringlichkeit und Notwendigkeit durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Landratsamt Bayreuth vor der Durchführung anzuzeigen.	
1.20	Winterfurche	verboten	verboten vor dem 15. Oktober und wenn fruchtfolgebedingt vermeidbar	
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolgebedingt möglich	
2.	<b>bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	für Abgrabungen ist eine Ausnahme genehmigung erforderlich
				Abgrabungen nur zulässig, wenn dies 3 Wochen vorher beim Landratsamt Bayreuth angezeigt wird
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Geländeauffüllungen	verboten	nur zulässig mit natürlichem unbelasteten Material bei baugenehmigungsfreien Geländeauffüllungen, wenn dies 4 Wochen vorher beim Landratsamt Bayreuth angezeigt wird	
3.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 62 WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend mit dichtem Behälter	
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bau</b>			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt-Wag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	<b>verboten</b>		- <b>verboten</b> für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - <b>verboten</b> für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		---
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	<b>verboten</b>		
5.12	Durchführung von Bohrungen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen Tieferegehende Bodenuntersuchungen zum Zwecke der Bodenschätzung sind nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	<b>verboten</b>		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachgewiesen wird	
5.15	Beregnung	<b>verboten</b> wie Nr. 1.14		
<b>6.</b>	<b>bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	<b>verboten</b>		
<b>7.</b>	<b>Betreten</b>	<b>verboten</b>	---	

\*) Es wird auf die Anlage 7 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gelten § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG sind widerruflich; sie können mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedürfen der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bayreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Bayreuth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen

oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bayreuth und durch das zuständige Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bayreuth und durch das zuständige Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

#### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau oder den Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirt-

schaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. Art. 32 und 57 BayWG zu leisten.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchstabe a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bayreuth in Kraft. Gleichzeitig wird der Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 24.11.1955, Az. 86-863-1 S 1-3858, ergänzt durch Bescheid vom 3.4.1981, Az. 2/22-642/1 aufgehoben.

Bayreuth, 31. Juli 2019  
**Landratsamt Bayreuth**  
Hübner  
Landrat

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/Bekanntmachungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/Bekanntmachungen)

abrufbar (vgl. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 31. Juli 2019  
**Landratsamt Bayreuth**  
Böhm  
Regierungsrät



**Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Bayreuth**  
**vom 31.07.2019**      **FB 43-6420/4/16**

Wasserschutzgebiet für die Altenploser und Unterwaizer Quelle der Gemeinde Heinersreuth

Dieser Lageplan M 1 : 5.000 ist Bestandteil der oben genannten Verordnung

Bayreuth, den 31.07.2019  
 Landratsamt

*Hübner*  
 Hübner  
 Landrat

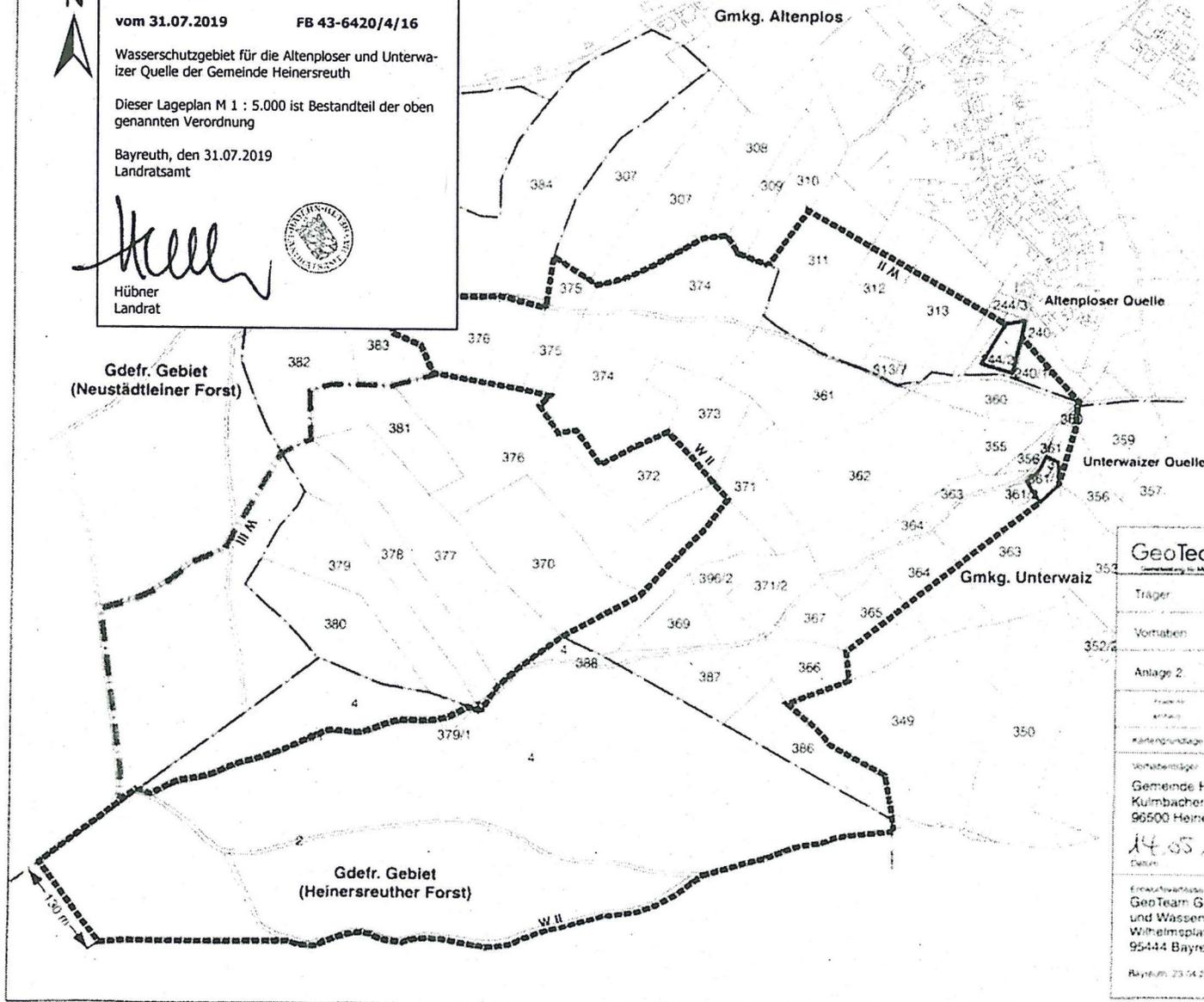


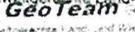
**Legende**

-  Quelfassung
-  Gmkg.-grenze
-  Forstweg aus TK25

**Wasserschutzgebiet**

-  Fassungs-bereich (WI)
-  Engere Schutzzone (WII)
-  Weitere Schutzzone (WIII)



<b>GeoTeam</b> 		GeoTeam-Gesellschaft für umweltgerechte Land- und Wasserwirtschaft mbH	
Träger	Gemeinde Heinersreuth		
Vormatten	Schutz der Altenploser und Unterwaizer Quelle		
Anlage 2	Schutzgebietsvorschlag		
Projekt-Nr.	Ursache	Datum	Gezeichnet
43-6420/4/16	31.07.2019	1:5000	U. Hübner
Kartengrundlage			
Verantwortlicher			
Gemeinde Heinersreuth Kulmbacher Str. 14 96500 Heinersreuth			
Datum	<i>14.05.18</i> 1 Bgm. Simone Kießner		
Erstellungswasser			
GeoTeam Gesellschaft für umweltgerechte Land- und Wasserwirtschaft mbH 			
Wilhelmsplatz 7 • 95444 Bayreuth			
Tel. 0931 251555 • Fax 0931 251551			
Bayreuth, 23.04.2018	<i>R. Wassner</i>		

Der Lageplan ist nicht maßstabsgetreu

## Landratsamt Bayreuth



**der Landkreis Bayreuth**

Vielfalt & Visionen

**Hausanschrift:** Markgrafenallee 5  
95448 Bayreuth

**Postanschrift:** 95440 Bayreuth

**Telefon:** 0921/728-0  
**Telefax:** 0921/728-88-0

**E-Mail:** [poststelle@lra-bt.bayern.de](mailto:poststelle@lra-bt.bayern.de)  
**Internet:** [www.landkreis-bayreuth.de](http://www.landkreis-bayreuth.de)

### **Bankverbindungen:**

**Sparkasse Bayreuth** IBAN DE36773501100570001206  
BIC BYLADEM15BT

**Postbank Nürnberg** IBAN DE11760100850019810851  
BIC PBNKDEFFXXX

**Commerzbank** IBAN DE02773400760131571200  
BIC COBADEFFXXX

### **Besuchszeiten:**

**Montag - Dienstag:** 07.30 - 15.00 Uhr

**Mittwoch:** 07.30 - 12.00 Uhr

**Donnerstag:** 07.30 - 18.00 Uhr

**Freitag:** 07.30 - 13.00 Uhr

### **Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:**

**Mittwoch:** 11.30 Uhr

**Donnerstag:** 17.30 Uhr

**Freitag:** 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.